

Artenschutzrechtliche Prüfung

zum Bebauungsplan Nr. 13 „Rockenberg Süd“
Arrondierung/Änderung Gewerbegebiet Siemensstraße

Anhang I

- Prüfprotokolle -



Erarbeitet im Auftrag von:

Gemeinde Rockenberg

Obergasse 12
35519 Rockenberg

Wölfersheim, Mai 2018



NATURPLANUNG

Biedrichstraße 8c mail@naturplanung.de Telefon: +49 (6036) 9 89 36-10
61200 Wölfersheim www.naturplanung.de Telefax: +49 (6036) 9 89 36-11

Auftraggeber:



Gemeinde Rockenberg

Obergasse 12
35519 Rockenberg
Tel.: (06033) 9639 - 0
Fax: (06033) 9639 - 10
E-Mail: gemeinde@rockenberg.de
Homepage: www.rockenberg.de

Auftragnehmer:



Naturplanung

Biedrichstraße 8c
61200 Wölfersheim
Tel.: (06036) 98936 - 10
Fax: (06036) 98936 - 11
E-Mail: mail@naturplanung.de
Homepage: www.naturplanung.de

Projektleitung: Dipl.-Biol. Sylvia Lang

Bearbeitung: M. Sc. Thorben Stamann
M. Sc. Franziska Feuchter

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)
Dipl.-Biol. Sylvia Lang
Naturplanung

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)
Wolfgang Witzemberger
Gemeinde Rockenberg

Inhaltsverzeichnis

1	Vögel	3
1.1	Tabelle zur vereinfachten Prüfung der Betroffenheit für häufige Vogelarten.....	3
1.2	Gartenrotschwanz.....	6
1.3	Girlitz.....	10
1.4	Haussperling	14
1.5	Steinkauz	18
1.7	Stieglitz.....	22
2	Fledermäuse	26
2.1	Zwergfledermaus	26
3	Amphibien	30
3.1	Kleiner Wasserfrosch	30
3.2	Wechselkröte.....	34

¹ Da seitens der EU zu Vogelarten noch keine Angaben vorliegen, erfolgt die Einstufung ersatzweise abgeleitet von den Angaben von BirdLife International (BIRDLIFE INTERNATIONAL 2015)

² Da seitens Deutschland zu Vogelarten noch keine Angaben vorliegen, erfolgt die Einstufung ersatzweise abgeleitet von den Angaben der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015).

³ Da seitens der EU zu Amphibienarten noch keine Angaben vorliegen, erfolgt die Einstufung ersatzweise abgeleitet von den Angaben von European Red List of Amphibians (HELEN ET AL. 2009)

1 Vögel

1.1 Tabelle zur vereinfachten Prüfung der Betroffenheit für häufige Vogelarten

Erläuterungen: Für die hier aufgeführten Arten (bzw. betroffenen Reviere) sind die Verbotstatbestände letztlich nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 & 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden.

Abkürzungen / Bemerkungen:

UR = Vorkommen im Untersuchungsraum: n = nachgewiesenes Vorkommen, p = potenzielles Vorkommen

§ 7 = Schutzstatus nach § 7 BNatSchG: § = besonders geschützt; §§ = streng geschützt

Status: I = regelmäßiger Brutvogel; III = Neozoe oder Gefangenschaftsflüchtling

BP HE = Brutpaarbestand in Hessen (nach VSW 2014)

§ 44 (1) Nr. 1 = potenzielle Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

§ 44 (1) Nr. 2 = potenzielle Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

§ 44 (1) Nr. 3 = potenzielle Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Schutz der Lebensstätten)

Maßnahmen:

1: Jahreszeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung und Maßnahmen an Gehölzen

2: Neuanlage entfallender Streuobstbestände sowie Anbringung künstlicher Nisthilfen für höhlenbrütende Vogelarten (CEF-Maßnahme)

3: Schutz von Gebäude bewohnenden Arten

* Generell ist die Einhaltung aller Maßnahmen durch die Ökologische Baubegleitung zu überwachen und zu überprüfen.

Tabelle 1 Tabelle zur Vereinfachten Prüfung der Betroffenheit für nachgewiesene, häufige Vogelarten

Art		UR	§ 7	Status	BP HE	§ 44 (1) Nr. 1	§ 44 (1) Nr. 2	§ 44 (1) Nr. 3	Erläuterungen zur Betroffenheit	Hinweise auf Maßnahmen*
Amsel	<i>Turdus merula</i>	n	§	I	545.000	x		x	Durch die Gehölzentnahmen können Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt oder zerstört, sowie Individuen inkl. ihrer Entwicklungsstadien direkt oder indirekt beschädigt werden.	1
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	n	§	I	348.000	x		x	Durch die Entnahme von Gehölzen mit Baumhöhlen können Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt oder zerstört, sowie Individuen inkl. ihrer Entwicklungsstadien direkt oder indirekt beschädigt werden.	1, 2
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	n	§	I	487.000	x		x	siehe Amsel	1
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	n	§	I	74.000-90.000	x		x	siehe Amsel	1
Elster	<i>Pica pica</i>	n	§	I	30.000-50.000	x		x	siehe Amsel	1
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	n	§	I	15.000-25.000	x		x	siehe Amsel	1
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	n	§	I	195.000	x		x	siehe Amsel	1
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	n	§§	I	5.000-8.000	x		x	siehe Blaumeise	1, 2
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	n	§	I	58.000 – 73.000	x		x	Durch Abriss bestehender Gebäude können Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt oder zerstört, sowie Individuen inkl. ihrer Entwicklungsstadien direkt oder indirekt beschädigt werden.	3
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	n	§	I	4.500.000	x		x	siehe Blaumeise	1, 2

Art		UR	§ 7	Status	BP HE	§ 44 (1) Nr. 1	§ 44 (1) Nr. 2	§ 44 (1) Nr. 3	Erläuterungen zur Betroffenheit	Hinweise auf Maßnahmen*
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	n	§	I	326.000-384.000	x		x	siehe Amsel	1
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	n	§	I	5.000-10.000	x		x	Durch die Flächeninanspruchnahme können Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden. Durch die Baufeldfreimachung können Individuen inkl. ihrer Entwicklungsstadien direkt oder indirekt beschädigt werden.	1
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	n	§	I	150.000	x		x	siehe Amsel	1
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	n	§	I	220.000	x		x	siehe Amsel	1
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	n	§	I	186.000 – 243.000	x		x	siehe Hausrotschwanz	3
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	n	§	I	293.000	x		x	siehe Amsel	1

1.2 Gartenrotschwanz

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	V	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	2	RL Hessen	
		-	ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
		GRÜN	GELB	ROT
EU¹	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(BIRDLIFE INTERNATIONAL 2015)				
Deutschland²: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(GRÜNEBERG ET AL. 2015)				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
(VSW 2014)				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen				
<p><i>Der Gartenrotschwanz besiedelt vorzugsweise lichte Laub- und Mischwälder und ist auch in Streuobstbeständen, Kleingärten und Ortsrandlagen beheimatet. Häufig besiedelt die Art Baumbestände mit hohem Nisthöhlenangebot, wobei Höhlen mit großem Eingang bevorzugt werden. Man trifft die Art jedoch auch auf halboffenen Landschaften und Wiesen- und Ackerflächen an.</i></p> <p><i>Die zeitweise auch in Park- und Heckenlandschaften siedelnde Art bevorzugt vor allem Insekten und Spinnentiere. Beeren werden nur sporadisch gesammelt (BAUER et al. 2005, GEDEON et al. 2014).</i></p>				
4.2 Verbreitung				
<p><i>Der Gartenrotschwanz ist in Deutschland flächendeckend verbreitet, mit einem Verbreitungsschwerpunkt im Nordwestdeutschen Tiefland und in Teilen von Schleswig-Holstein. In Hessen kann die Art vor allem in den südhessischen Niederungen und im westlichen Mittelhessen angetroffen werden. Im Norden von Hessen ist die Art spärlicher vertreten, mit Ausnahme des Kasseler Umfeldes. Die höchsten Siedlungsdichten erreicht die Art in den südhessischen Streuobstgebieten, in den „Gartenzonen“ der Großstädte, sowie in den Weichholzauen am Rhein (GEDEON et al. 2014, HGON 2010).</i></p>				

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Der Gartenrotschwanz konnte 2017 als Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch die Entnahme von Gehölzen mit Baumhöhlen können Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Gem. § 15 BNatSchG (1) ist die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erforderlich.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Neuanlage entfallender Streuobstbestände sowie Anbringung künstlicher Nisthilfen für höhlenbrütende Vogelarten (CEF-Maßnahme)

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Durch die Entnahme von Gehölzen mit Baumhöhlen können Individuen inkl. ihrer Entwicklungsstadien direkt oder indirekt beschädigt werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

Jahreszeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung und Maßnahmen an Gehölzen

**c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)**

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Aufgrund des direkt angrenzenden Gewerbes, bzw. Siedlungsgebiets gesteht für den zu betrachtenden Bereich eine Vorbelastung durch Störungen. Eine Eintreten des Tatbestands der Störung kann somit ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

Entfällt.

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ **weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“**

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

1.3 Girlitz

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	*	RL Deutschland	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	*	RL Hessen	
		-	ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU¹ (BIRDLIFE INTERNATIONAL 2015)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland²: kontinentale Region (GRÜNEBERG ET AL. 2015)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (VSW 2014)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
<p><i>Der Girlitz kommt vorwiegend in kleinräumig strukturierten Landschaften mit lockeren Baumbeständen, Gebüschgruppen und freien Stellen vor. Die Art gilt als Kulturfolger und erreicht in Siedlungsgebieten hohe Populationsdichten, wobei hier Kleingärten und Parks mit sonnenexponierten Stellen bevorzugt werden. Es werden auch lichte Nadelbestände bewohnt. Geschlossene Wälder oder weite Agrarlandschaften werden gemieden.</i></p> <p><i>Als Nahrung bevorzugt der Girlitz hauptsächlich Sämereien von Kräutern und Stauden, im Frühjahr werden auch Knospen und Kätzchen von Ulme, Birke, etc. gefressen. Insekten scheinen keine bedeutende Nahrungsquelle zu sein (BAUER et al. 2005, GEDEON et al. 2014, HGON 2010).</i></p>				
4.2 Verbreitung				
<p><i>Der Girlitz ist in Deutschland fast flächendeckend verbreitet, lediglich in den Küstennahen Bereichen der Nordsee finden sich keine Individuen. In den Mittelgebirgslagen ist die Art ein häufig gesehener Brutvogel. Verbreitungsschwerpunkte finden sich in wärmebegünstigten Gebieten wie dem Nördlichen Harzvorland, der Leipziger Tieflandbucht sowie der Wetterau. In Hessen kommt der Girlitz flächendeckend vor, die ersten Funde stammen aus dem Raum Frankfurt. Danach breitete sich die Art flächendeckend in ganz Hessen aus. Arttypisch finden sich nur in Wäldern und großflächigen Agrarlandschaften keine Individuen. Die höchste Populationsdichten finden sich in den Ballungsräumen und Städten (GEDEON et al. 2014, HGON 2010).</i></p>				

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Der Girlitz konnte 2017 als Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch die Gehölzentnahmen können Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Gem. § 15 BNatSchG (1) ist die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erforderlich.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

In der Umgebung finden sich ausreichend Alternativen. Des Weiteren kann mit neuen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Eingriffsbereich durch Pflanzung von Gehölzen nach Fertigstellung der Baumaßnahme gerechnet werden.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Durch die Gehölzentnahmen können Individuen inkl. ihrer Entwicklungsstadien direkt oder indirekt beschädigt werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

Jahreszeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung und Maßnahmen an Gehölzen

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?

ja nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Aufgrund des direkt angrenzenden Gewerbes, bzw. Siedlungsgebiets gesteht für den zu betrachtenden Bereich eine Vorbelastung durch Störungen. Eine Eintreten des Tatbestands der Störung kann somit ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

Entfällt.

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

1.4 Haussperling

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	V	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL Hessen	
		ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU¹ (BIRDLIFE INTERNATIONAL 2015)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland²: kontinentale Region (GRÜNEBERG ET AL. 2015)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (VSW 2014)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
<p><i>Der Haussperling ist seit jeher an den Menschen gebunden und kommt natürlicher Weise in Siedlungen und Städten vor. Die Nester werden meist in Spalten, Hohlräumen oder anderen Strukturen an oder in Gebäuden errichtet. Im ländlichen Raum findet sich die Art nur in der Nähe von Siedlungen, im Offenland ist die Art sehr selten.</i></p> <p><i>Aufgrund der Nähe zum Menschen wechselt die bevorzugte Nahrung zwischen Sämereien von Getreide oder anderen Gräsern und vielfältigen Haushaltsabfällen, darunter Brutkrumen oder auch Vogelfutter. Die Nestlinge werden fast ausschließlich mit Insekten ernährt (BAUER et al. 2005, GEDEON et al. 2014, HGON 2010).</i></p>				
4.2 Verbreitung				
<p><i>Der Haussperling findet sich in ganz Deutschland flächendeckend in den Ballungsgebieten und Siedlungsräumen. Besonders in den Großstädten werden hohe Populationsdichten erreicht.</i></p> <p><i>In Hessen zeigt sich die gleiche Verbreitung. Hier werden die Ballungsräume, sowie die Dörfer und auch Einzelgehöfte besiedelt. Nester finden sich dabei meistens unterhalb der Dächer in Spalten und Mauernischen (GEDEON et al. 2014, HGON 2010).</i></p>				

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Der Haussperling konnte 2017 als Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch Abriss bestehender Gebäude können Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Gem. § 15 BNatSchG (1) ist die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erforderlich.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Ausreichende Ausweichquartiere befinden sich im direkt angrenzenden Siedlungsbereich.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Durch Abriss bestehender Gebäude können Individuen inkl. ihrer Entwicklungsstadien direkt oder indirekt beschädigt werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

Schutz Gebäude bewohnenden Arten

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?

ja nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Aufgrund des direkt angrenzenden Gewerbes, bzw. Siedlungsgebiets gesteht für den zu betrachtenden Bereich eine Vorbelastung durch Störungen. Ein eintreten des Tatbestands der Störung kann somit ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

Entfällt.

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

1.5 Steinkauz

Allgemeine Angaben zur Art				
7. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Steinkauz (<i>Athene noctua</i>)				
8. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	3	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL Hessen	
		ggf. RL regional	
9. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU¹ (BIRDLIFE INTERNATIONAL 2015)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland²: kontinentale Region (GRÜNEBERG ET AL. 2015)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Hessen (VSW 2014)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
10. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p><i>Der Steinkauz siedelt vorwiegend im offenen Grünlandbereich, wo er ganzjährig kurze Vegetation vorfinden kann und genügend Strukturen mit Höhlen, Rufwarten und Ansitzmöglichkeiten hat. Häufig trifft man die Art daher auf kopfbaumreichen Wiesen und Weiden, sowie Streuobstwiesen an. Der Steinkauz ernährt sich teilweise carnivor, wobei er Kleinsäuger und auch andere, kleinere Vogelarten jagt. Zudem stehen auch kleinere Reptilien, Amphibien und vereinzelt auch Fisch auf dem Speiseplan. Zudem werden auch Insekten und andere Wirbellose als Nahrung gesammelt (BAUER et al. 2005, GEDEON et al. 2014).</i></p>				
4.2 Verbreitung				
<p><i>Der Steinkauz kommt in Deutschland nur in drei Schwerpunktgebieten flächendeckend und in hoher Abundanz vor: im Nordwestdeutschen Tiefland, in den Mittelgebirgsregionen zwischen dem Oberrheinischen Tiefland und dem Westhessischen Bergland und einen kleineren Vorkommen auf dem Schleswig-Holsteinischen Geest. In anderen Teilen Deutschlands ist der Steinkauz hingegen kaum noch vertreten. Die Populationen in Südhessen gehören zu einem der Schwerpunktorkommen in Deutschland und erstrecken sich von Marburg bis an den Rhein. Dabei ist das Vorkommen vor allem durch Niströhren und den damit verbundenen Naturschutz, speziell für den Steinkauz, gestärkt worden. Zudem konnten viele Reviere durch die bestehenden Streuobstwiesen erhalten bleiben und tragen einen großen Anteil an der flächendeckenden Verbreitung des Steinkauz in Südhessen (GEDEON et al. 2014, HGON 2010).</i></p>				

Vorhabenbezogene Angaben

11. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Der Steinkauz konnte 2017 als Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden.

12. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch die Entnahme von Gehölzen mit Baumhöhlen können Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Gem. § 15 BNatSchG (1) ist die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erforderlich.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Neuanlage entfallender Streuobstbestände sowie Anbringung künstlicher Nisthilfen für höhlenbrütende Vogelarten (CEF-Maßnahme)

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Durch die Entnahme von Gehölzen mit Baumhöhlen können Individuen inkl. ihrer Entwicklungsstadien direkt oder indirekt beschädigt werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Jahreszeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung und Maßnahmen an Gehölzen

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Aufgrund des direkt angrenzenden Gewerbes, bzw. Siedlungsgebiets gesteht für den zu betrachtenden Bereich eine Vorbelastung durch Störungen. Ein eintreten des Tatbestands der Störung kann somit ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Entfällt.

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

1.7 Stieglitz

Allgemeine Angaben zur Art				
13. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)				
14. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	*	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL Hessen	
		ggf. RL regional	
15. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
		GRÜN	GELB	ROT
EU¹	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(BIRDLIFE INTERNATIONAL 2015)				
Deutschland²: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(GRÜNEBERG ET AL. 2015)				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(VSW 2014)				
16. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
<p><i>Der Stieglitz besiedelt ein breites Spektrum von Siedlungs- und halboffenen Landschaftstypen, wobei er Obstbaumbestände und Dörfer bevorzugt. Es werden abwechslungsreiche und mosaikartige Strukturen, lockere Baumbestände bis hin zu lichten Wäldern bewohnt, an die offene Nahrungsflächen angrenzen. Es können auch hohe Populationsdichten in Siedlungsgebieten erreicht werden, wo Kleingärten, Parks oder Friedhöfe besiedelt werden.</i></p> <p><i>Als Nahrung dienen fast ausschließlich Sämereien verschiedenster Kräuter und Stauden. Als Ausnahme tierischer Nahrung werden Blattläuse bevorzugt (BAUER et al. 2005, GEDEON et al. 2014).</i></p>				
4.2 Verbreitung				
<p><i>Aufgrund der Intensivierung der Landwirtschaft sind geeignete Habitats des Stieglitzes selten geworden. Daher finden sich neuerdings viele Populationen in den Siedlungsgebieten. Im Nordwesten, sowie dem Alpenvorland ist die Dichte am niedrigsten, die höchsten Dichten erreicht die Art in den urbanen Gebieten der Großstädte.</i></p> <p><i>In Hessen kommt der Stieglitz fast flächendeckend vor. Nur in Gegenden mit größeren, zusammenhängenden Wäldern ist die Art nicht anzutreffen. Verbreitungsschwerpunkte finden sich entlang der Gewässer, wo meist Auenlandschaften besiedelt werden, sowie im Bereich der Städte, bspw. um Kassel oder im Rhein-Main-Gebiet (GEDEON et al. 2014, HGON 2010).</i></p>				

Vorhabenbezogene Angaben

17. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Der Stieglitz konnte 2017 als Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden.

18. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch die Entnahme von Gehölzen mit Baumhöhlen können Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Gem. § 15 BNatSchG (1) ist die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erforderlich.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Neuanlage entfallender Streuobstbestände sowie Anbringung künstlicher Nisthilfen für höhlenbrütende Vogelarten (CEF-Maßnahme)

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Durch die Entnahme von Gehölzen mit Baumhöhlen können Individuen inkl. ihrer Entwicklungsstadien direkt oder indirekt beschädigt werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Jahreszeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung und Maßnahmen an Gehölzen

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Aufgrund des direkt angrenzenden Gewerbes, bzw. Siedlungsgebiets gesteht für den zu betrachtenden Bereich eine Vorbelastung durch Störungen. Ein eintreten des Tatbestands der Störung kann somit ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Entfällt.

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ **weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“**

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

2 Fledermäuse

2.1 Zwergfledermaus

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	*	RL Deutschland	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	3	RL Hessen	
		-	ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
		GRÜN	GELB	ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(http://bd.eionet.europa.eu/article17/speciessummary/)				
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(HESSEN-FORST FENA 2014)				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(HESSEN-FORST FENA 2014)				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p>Zwergfledermäuse beziehen ihre Quartiere in kleinen Spalten an der Außenseite von Gebäuden, z. B. hinter Schiefer- und Eternitverkleidungen, Verschalungen oder Zwischendächern. Einzeltiere können auch hinter der Rinde von Bäumen gefunden werden. Die Wochenstubenkolonien wechseln regelmäßig ihr Quartier, wodurch ein Quartierverbund entsteht, der von immer wechselnden Individuengruppen genutzt wird. Jagdgebiete der Zwergfledermaus sind Waldränder, Hecken und andere Grenzstrukturen, sie jagt aber auch an und über Gewässern. Die Jagdgebiete liegen meist in einem Radius von etwa 2 km um das Quartier (DIETZ & SIMON 2006G).</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Die Art ist die in Deutschland am häufigsten nachgewiesene Art und kommt flächendeckend vor. Auch in Hessen stellt die Zwergfledermaus die am häufigsten gefundene Art dar. In fast allen Ortschaften finden sich Fortpflanzungs- und Ruhestätten (DIETZ & SIMON 2006G).</p>				

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Zwergfledermaus konnte 2017 innerhalb des Geltungsbereichs nachgewiesen werden.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch Abriss bestehender Gebäude ist eine Entnahme bzw. Zerstörung von Quartieren nicht auszuschließen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Gem. § 15 BNatSchG (1) ist die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erforderlich.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Ausreichende Ausweichquartiere befinden sich im direkt angrenzenden Siedlungsbereich.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Im Rahmen von Abrissarbeiten bestehender Gebäude kann ein Verletzen oder Töten von Individuen nicht ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

-Schutz von Gebäude bewohnenden Arten

-Baumhöhlenkontrolle und Verschluss

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?

ja nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Im Rahmen des geplanten Vorhabens ist mit keinen Nachtbauarbeiten zu rechnen. Eine Störung der nacht- und dämmerungsaktiven Zwergfledermaus kann somit ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

Entfällt.

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1

Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

 ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

**Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG,
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!**

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

3 Amphibien

3.1 Kleiner Wasserfrosch

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Kleiner Wasserfrosch (<i>Pelophylax lessonae</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	G	RL Deutschland	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	3	RL Hessen	
		-	ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
		GRÜN	GELB	ROT
EU³	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(HELEN ET AL. 2009)				
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(HESSEN-FORST FENA 2014)				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(HESSEN-FORST FENA 2014)				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p><i>Der Kleine Wasserfrosch hat speziellere Lebensraumsprüche als die beiden anderen Grünfrosch-„Arte“. Er nutzt kleinere, relativ saure, pflanzenreiche Teiche und Gräben im Offenland und im Wald. Außerdem ist er an schwimm- und wasserpflanzenreichen Auengewässern zu finden (AGAR & FENA 2010). Bevorzugt werden moorige und sumpfige Wiesen- und Waldweiher, an denen er sich während der Fortpflanzungszeit von März bis Anfang Juli aufhält. Danach sind die Tiere meist auf Wiesen, Weiden und in Wäldern, die das Laichgewässer umgeben, zu finden. Von Menschen stärker überformte Landschaftsbereiche werden gemieden (BfN 2013_B).</i></p>				
4.2 Verbreitung				
<p><i>Das Verbreitungsgebiet des Kleinen Wasserfrosches reicht von der französischen Atlantikküste bis Russland und vom Baltikum bis Nord-Italien und Bulgarien. In Deutschland ist die Verbreitung nicht ganz geklärt aber er scheint im äußersten Norden zu fehlen. Im übrigen Land kommt er bis in Höhen von 500 m ü. NN und in Bayern bis in Höhen von 1000 m ü. NN vor (BfN 2013_B). In Hessen kommt der Kleine Wasserfrosch in allen Regionen vor, allerdings seltener als Teich- und Seefrosch (AGAR & FENA 2010).</i></p>				

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Im Jahr 2017 konnten Individuen des Wasserfrosch-Komplexes und dessen Entwicklungsstadien innerhalb des Geltungsbereichs (Becken der ehemaligen Kläranlage) nachgewiesen werden. Eine Unterscheidung der Arten des Wasserfrosch-Komplexes ist nur schwer möglich. Deshalb ist ein Vorkommen des Kleinen Wasserfrosches nicht auszuschließen.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
 (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch die Entfernung der Becken der ehemaligen Kläranlage werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten entfernt.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Gem. § 15 BNatSchG (1) ist die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erforderlich.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein
 (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Anlage und Pflege von alternativen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Amphibien (CEF-Maßnahme)

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Durch die Entfernung der Becken der ehemaligen Kläranlage können Amphibien und ihre Entwicklungsstadien getötet werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

*-Vergrämung und Umsiedelung von Amphibien
-Bauzeitliche Abgrenzung zum Schutz von Amphibien*

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?

ja nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Der Kleine Wasserfrosch stellt keine störepfindliche Art dar. Somit kann ein Tatbestand der Störung durch die Bauarbeiten ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

Entfällt.

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ **weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“**

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

3.2 Wechselkröte

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	3	RL Deutschland	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	2	RL Hessen	
		-	ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU³ (HELEN ET AL. 2009)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (HESSEN-FORST FENA 2014)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Hessen (HESSEN-FORST FENA 2014)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
<p><i>Die Wechselkröte ist eine kontinental-mediterrane Steppenart und ist deshalb ausgesprochen wärmeliebend. Sie bevorzugt daher trocken-warme, sonnenexponierte Standorte mit lückiger oder niedrigwüchsiger Vegetation in der offenen Kulturlandschaft. Dies umfasst trockenes Brachland, Ton-, Sand- und Kiesgruben, Steinbrüche und Flussauen, aber auch Hausgärten. (Hessen-Forst FENA 2006)</i></p> <p><i>Als Laichgewässer dienen Fläche, meist kleine bis mittelgroße stehende Gewässer, ohne oder mit wenig Pflanzenbewuchs. (GLANDT 2014)</i></p>				
4.2 Verbreitung				
<p><i>Die Wechselkröte ist in Ostdeutschland verbreitet, in West-, Südwest- und Süddeutschland nur stellenweise anzutreffen. (GLANDT 2014)</i></p> <p><i>In Hessen zählt sie zu den seltensten Amphibienarten. In Ord- und Osthessen fehlt sie ganz. Das Vorkommen beschränkt sich auf drei Regionen: Wetterau, das Untermaingebiet, und die Oberrheinsenke. In den letzten 50 Jahren wird ein ständiger Rückgang beobachtet (Hessen-Forst FENA 2006)</i></p>				

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Wechselkröte und deren Entwicklungsstadien konnte 2017 innerhalb des Geltungsbereichs (Becken der ehemaligen Kläranlage) nachgewiesen werden.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch die Entfernung der Becken der ehemaligen Kläranlage werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten entfernt.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Gem. § 15 BNatSchG (1) ist die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erforderlich.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Anlage und Pflege von alternativen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Amphibien (CEF-Maßnahme)

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Durch die Entfernung der Becken der ehemaligen Kläranlage können Amphibien und ihre Entwicklungsstadien getötet werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

*Vergrämung und Umsiedelung von Amphibien.
Bauzeitliche Abgrenzung zum Schutz von Amphibien*

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?

ja nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Der Kleine Wasserfrosch stellt keine störepfindliche Art dar. Somit kann ein Tatbestand der Störung durch die Bauarbeiten ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

Entfällt.

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!